

27. Zum Begriff „Packpapier“ im Sinne des Eisenbahngütertarifs. Unterschied zwischen Packpapier und Spinnpapier.

I. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1920 i. S. B. & B. (Rl.) m. sächs. Staat (Bekl.). I 245/19.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

An die Klägerin sind im Januar und Februar 1919 von schwedischen und deutschen nach böhmischen Stationen mit der Eisenbahn 47 Sendungen befördert worden, die in den Frachtbriefen als „ordinäres Zellulose-Packpapier in Rollen zum Verspinnen“ bezeichnet waren. Die Fracht dafür wurde zunächst nach den Sätzen des Spezialtarifs I des schwedisch-deutschen Verbandstarifs und des deutschen Eisenbahngütertarifs erhoben. Später wurde sie aber nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse berechnet und der sich hiernach ergebende Mehrbetrag eingezogen. Auf Rückzahlung dieses Betrags erhob die Klägerin gegen den Eisenbahnfiskus Klage, wurde aber vom Landgericht abgewiesen.

Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.
Gründe:

„Sowohl nach dem deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, gültig vom 1. April 1918, als auch nach dem Verbandsgütertarife zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, Schweden und Norwegen andererseits, Teil I Abteilung B (Fassung vom 15. Juli 1917), gehört „Packpapier“ zu denjenigen Warengattungen, für welche die Beförderungssätze des Spezialtarifs I maßgebend sind. In beiden Tarifen lautet die bezeichnete Stelle wörtlich: „Packpapier — unter Packpapier ist alles Papier zu verstehen, das hauptsächlich zu Verpackungen, auch nach weiterer Verarbeitung, verwendet wird.“

Die Parteien streiten nun darüber, ob diese Voraussetzungen, wie die Klägerin meint, auf die in Rede stehenden 47 Sendungen zutreffen, oder ob die beförderten Warenmengen, wie der Beklagte geltend macht, in einer als „Spinnpapier“ anzusprechenden und mit „Packpapier“ nicht völlig gleichzusetzenden Papierart bestanden und deshalb den höheren Tarifsätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse unterlagen. Beide Vorinstanzen sind zu dem Ergebnis gelangt, daß das beförderte Papier nicht „Packpapier“ im Sinne des Spezialtarifs I gewesen sei. Das Landgericht geht davon aus, daß Papier von der Art, wie es gewöhnlich zu Packzwecken verwendet werde, auch dann unter den Spezialtarif I falle, wenn es im Einzelfall einmal zu anderen Verwendungszwecken bestimmt sei. In Gegensatz zu „Packpapier“ stellt es das „Spinnpapier“, das zur Verspinnung bestimmt sei, möge es

auch in seiner Beschaffenheit dem gewöhnlich zu Packzwecken verwendeten Papiere, dem Packpapier, ähnlich oder gleich sein. Von diesem Standpunkt aus erklärt das Landgericht, daß „der Verwendungszweck allerdings von wesentlicher Bedeutung für die Unterstellung unter den Tarif“ sei und das streitige Papier nicht als Packpapier, sondern als Spinnpapier angesehen werden müsse, da „es nicht ein Papier gewesen sei, das nach der Art und dem Zwecke seiner Herstellung hauptsächlich zu Verpackungen habe verwendet werden sollen, sondern ein Papier, das, wie aus der Bezeichnung in den Frachtbriefen hervorgehe, gerade nur zu Spinnzwecken bestimmt gewesen sei“....

Das Berufungsgericht hat sich dem Landgerichte vollständig angeschlossen. Die Frage, ob das in Rede stehende Papier von derselben Qualität wie gewöhnliches Packpapier gewesen sei, hat es dahingestellt gelassen und das entscheidende Gewicht allein darauf gelegt, „daß das Papier, wie aus den Frachtbriefen hervorgehe und von der Klägerin auch zugegeben werde, von vornherein zum Verspinnen bestimmt, also nicht Pack-, sondern Spinnpapier gewesen sei“.

Demgegenüber rügt die Revision, daß das Berufungsgericht den Begriff „Packpapier“ im Sinne des Spezialtarifs unrichtig ausgelegt habe.

Die Revision erscheint begründet. Beizupflichten ist den Vorinstanzen in dem Ausgangspunkt ihrer Erwägungen, daß als Packpapier unter die Gütereinteilung des Spezialtarifs I alles dasjenige Papier falle, das nach seiner Art gewöhnlich zu Packzwecken verwendet werde, auch wenn es im Einzelfalle für einen anderen Gebrauchszweck bestimmt sei. Denn die Fassung der Tarifstelle, die das entscheidende Gewicht auf den „hauptsächlichen“ Verwendungszweck legt, spricht deutlich dafür, daß die Einordnung der Ware in die Tarifklasse nach objektiven Gesichtspunkten unter alleiniger Berücksichtigung der regelmäßigen Zweckbestimmung des Papiers erfolgen soll. Dies entspricht auch der Auffassung der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen, der es obliegt, den deutschen Eisenbahngütertarif fortzubilden und Tarifbestimmungen, die zu Zweifeln Anlaß geben, durch erläuternde Beschlüsse klarzustellen. Sie hat, wie aus der Ann. a zur Tarifstelle „Papier“ des Spezialtarifs I hervorgeht, in ihrer 83. Sitzung ausgesprochen: „Bestimmend für die Tarifierung ist die Qualität. Die Bezeichnung Packpapier hat nicht den Charakter einer Zweckbestimmung, sondern ist Qualitätsbezeichnung. Es fallen demnach hierunter ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verwendung im Einzelfalle alle Papierforten, die hauptsächlich zu Packzwecken verwendet zu werden pflegen und deshalb handelsüblich als Packpapier anzusehen sind.“ Dieser Auslegung ist durchweg beizustimmen. Mit ihr ist es aber nicht vereinbar, wenn beide Vorinstanzen trotz des richtigen Ausgangspunkts im späteren Teile ihrer Begründung das Schwergewicht darau

legen, daß das zur Beförderung gelangte Papier im gegebenen Falle zum Verspinnen bestimmt gewesen sei. Nicht darauf kommt es an, ob der Empfänger das Papier hat verspinnen wollen, sondern darauf, ob das Papier nach seiner Beschaffenheit sich in nichts von dem handelsüblichen Packpapier unterschied und trotz seiner Bestimmung zum Verspinnen nur dieselbe Bearbeitung erfahren hatte, die beim handelsüblichen Packpapiere nötig und gebräuchlich ist.

Über den Unterschied zwischen gewöhnlichem Packpapier und Spinnpapier hat die ständige Tariffkommission in ihrer 119. Sitzung (vom 13. und 14. September 1917) eingehend verhandelt, nachdem vorher sehr ausführliche Ermittlungen durch Nachfrage bei den beteiligten Handels- und Industriekreisen angestellt worden waren. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in dem amtlichen Sitzungsberichte S. 14 dahin zusammengefaßt: „Der Unterschied liegt in der Bearbeitung des Papierstoffs. Das Spinnpapier muß besonderen Anforderungen entsprechen. Es muß große Reiß- und Wasserfestigkeit besitzen, sehr dicht sein und darf nur schwach geleimt sein, weil stärkere Leimung die Drahtgebung, das Drehen der Garnfäden, erschweren würde. Um dem Papiere diese Eigenschaften zu geben, wird der Papierstoff im Holländer intensiver gemahlen und auf der Papiermaschine langsamer und sorgfältiger bearbeitet, als bei der Herstellung von Packpapier.“ Nach längerer Beratung gelangte die Tariffkommission einstimmig zu dem erläuternden Beschlusse, daß „Spinnpapier eine Papierforte besonderer Art ist, die nicht als Packpapier anzusehen ist und daher zur allgemeinen Wagenladungsklasse gehört“ (Sitzungsbericht S. 22). Das Ergebnis erscheint durchaus gerechtfertigt. Sind schon bei der Herstellung des Papiers zielbewußt Maßregeln getroffen worden, um es für die besonderen Zwecke des Verspinnens, d. h. der Gewinnung von Papiergarn durch maschinelle Drehung des in Streifen zerlegten Papiers, geeignet zu machen, so kann das Papier nicht mehr als Packpapier im Sinne der Tariffstelle angesprochen werden, mag es auch im übrigen aus den gleichen Rohstoffen (Matron-, Sulfat- oder Sulfitzellstoff) und unter wesentlich gleichen Arbeitsverhältnissen hergestellt sein. Dagegen erscheint es nicht zulässig, dem gewöhnlichen, handelsüblichen Packpapiere die Einreihung in Klasse „Packpapier“ des Spezialtarifs I dann zu versagen, wenn es ungeachtet der ihm für Spinnzwecke anhaftenden Mängel, insbesondere trotz zu starker Leimung, im einzelnen Falle dennoch zur Verspinnung gebraucht werden soll. Denn trotz dieser ungewöhnlichen Zweckbestimmung im Einzelfalle bleibt solches Papier, von dem allein maßgebenden objektiven Standpunkt aus betrachtet, eine Papierforte, die hauptsächlich zu Verpackungen verwendet wird.

Werden diese Gesichtspunkte auf den zur Entscheidung stehenden Fall angewendet, so erscheint es bei der in den Frachtbriefen gebrauchten,

nicht zweifelsfreien Bezeichnung der Sendungen vom Standpunkte der Eisenbahn aus gerechtfertigt, daß sie von der anfänglichen Berechnung der Fracht nach dem Spezialtarif I abging und die für Spinnpapier geltenden Sätze der allgemeinen Wagenladungsklasse zur Anwendung brachte. Wenn die Klägerin nun diese Berechnung als unrichtig ansieht und den von ihr nachträglich entrichteten Frachtunterschied zurückfordert (§ 70 C.D., Art. 12 Abs. 4 Int. Fracht-Üb.), so liegt ihr der Nachweis dafür ob, daß die versandte Ware nicht zu den unter die allgemeine Wagenladungsklasse fallenden Gütern gehörte, sondern lediglich gewöhnliches Packpapier im Sinne des Spezialtarifs I war. Zur Führung dieses Beweises hat sie sich nach der Berufungsbegründung erboten. Das Berufungsgericht hat jedoch dies Beweiserbieten für unerheblich erachtet und allein aus der Erklärung der Klägerin, daß das Packpapier zum Verspinnen bestimmt gewesen sei, den Schluß gezogen, daß dem Empfänger der Ware die Vergünstigung des Spezialtarifs I nicht zugebilligt werden könne. Dies ist richtig.

Hervorzuheben ist noch, daß die Klägerin die Einreihung der versendeten Ware in den Spezialtarif I nicht etwa schon deshalb verlangen kann, weil das Papier zu Papiergarn verarbeitet und das Papiergarn wiederum zur Anfertigung von Säcken, also zu Verpackungen, verwendet werden sollte. Allerdings ergibt sich aus dem Wortlaute der Tarifstelle, daß dem zu Verpackungen zu verwendenden Papiere die Eigenschaft als Packpapier auch dann zukommt, wenn es zuvor noch einer weiteren Verarbeitung unterliegt. Voraussetzung ist aber, daß das aus der Verarbeitung hervorgehende Papier sich in einem Zustande befindet, in dem es nach den Anschauungen des Verkehrs noch als Papier bezeichnet wird. Im gewöhnlichen Verkehr wird aber Papiergarn oder eine aus ihm hergestellte Ware nicht mehr schlechthin als Papier bezeichnet, vielmehr handelt es sich dabei um ein neues Arbeitserzeugnis, das mit dem Begriffe Packpapier im Sinne des Spezialtarifs I auch dann nicht für gleich erachtet werden kann, wenn es zu Packzwecken dient. Papiergarn oder Papiersäcke stellen daher kein Packpapier dar, auf das der Spezialtarif I anwendbar wäre." . . .